

"Veranstaltungen für den guten Zweck"

WEBINAR - TEIL II: (STEUER-)RECHTLICHE GRUNDLAGEN BEI VERANSTALTUNGEN – WORAUF IST ZU ACHTEN?

2. Mai 2017

Referentin: Rechtsanwältin Melanie Harbich

VORSTELLUNG

Stiftungszentrum.law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Errichtung und Beratung gemeinnütziger Körperschaften, wie Stiftungen, Vereine, gemeinnützige GmbHs
- Testamentsberatung und Testamentsvollstreckung



Melanie Harbich

Rechtsanwältin

Stiftungszentrum.law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München

www.stiftungszentrum-law.de

ÜBERBLICK

I. Eingrenzung

Steuerrecht

II. Grundlagen

Beispiele, steuerliche Verortung der Einnahmen in die vier Sphären

III. Veranstaltungsarten

Vom Benefizkonzert bis zur Versteigerung

IV. Zusammenfassung

Darauf sollten Sie achten

I. EINGRENZUNG

Steuerrecht

Denkbare Problemfelder:

- Drohender Verlust der Gemeinnützigkeit durch Mittelfehlverwendung
- Spendenhaftung
- Nachbesteuerung des Ertrages (Körperschaft- und Gewerbesteuern)
- Umsatzsteuernachforderungen



II. GRUNDLAGEN

Beispiele

- Vereins-Weihnachtsfeier, -Sommerfest
- Galadiner, Benefizkonzert, Weihnachtsbasar, Flohmarkt
- Spendenlauf
- Sportliche Veranstaltung
- Konzert, Kunstaustellung
- Kurs, Vortrag an Volkshochschule

II. GRUNDLAGEN

steuerliche Verortung der Einnahmen

Häufig anzutreffen bei allen Veranstaltungsarten:

- Verkauf von Essen und Getränken
- Tombola
- Versteigerung

II. GRUNDLAGEN

steuerliche Verortung der Einnahmen

steuerliche Verortung der Einnahmen:

- Eintrittsgelder
 - Verkaufserlöse
 - Spenden
-
- ✓ Wie sind diese steuerlich einzuordnen?

II. GRUNDLAGEN

steuerliche Verortung der Einnahmen

in die 4 Sphären einer steuerbegünstigten Körperschaft:

- Ideeller Bereich
- Vermögensverwaltung
- Zweckbetrieb
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (wiGB)

II. GRUNDLAGEN

steuerliche Verortung der Einnahmen




dabei strikte Trennung zwischen

ertragsteuerlicher und **umsatzsteuerlicher** Behandlung

II. GRUNDLAGEN

Ideeller Bereich

- Kernbereich der gemeinnützigen Organisation, **keine** steuerlichen Auswirkungen
- Umfasst u.a. Spenden; Voraussetzungen:
 - Freiwilligkeit: ohne Bestehen einer Rechtspflicht
 - Unentgeltlichkeit: keine Gegenleistung oder Leistungsaustausch; auch nicht teilweiser Entgeltcharakter
- 
 - Keine Spende bei Verwendung im wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb oder zu Weiterverkauf
 - Abgrenzung Sponsoring: Werbeeffekt als Gegenleistung

II. GRUNDLAGEN

Vermögensverwaltung

- Nutzung des Vermögens durch Kapitalanlagen, langfristige Vermietung und Verpachtung, Überlassung von Namensrechten/ Logos
 - ertragsteuerfrei, da keine wirtschaftliche Tätigkeit
 - bei unternehmerischer Betätigung grundsätzlich Umsatzsteuerpflicht, aber:
 - Immobilien: Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 12 a UStG
 - Namensrechte und Logo, Steuerpflicht, aber ermäßigter Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG


II. GRUNDLAGEN

Zweckbetrieb

- **Begünstigter** wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, § 65 AO:
 - verwirklicht satzungsmäßige Zwecke
 - seine Zwecke können nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden
 - darf nicht in größerem Umfang in Wettbewerb zu gewerblichen Anbietern treten
 - darf nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen dienen, § 12 Nr. 8 UStG
 - ertragsteuerfrei, aber bei unternehmerischer Tätigkeit (ermäßigte) Umsatzsteuer
 - Spenden im Zweckbetrieb möglich

II. GRUNDLAGEN

wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Tätigkeiten im wiGB dienen der zusätzlichen Einnahmenerzielung
 - ➔ Besteuerung des wiGB wie gewerbliche Körperschaft, § 64 AO
 - Freigrenze:
 - Bruttoeinnahmen (Einnahmen einschl. USt) aller wiGB ohne Zweckbetriebe nicht höher als 35.000 €
 - ➔ **keine** Körperschaft-/Gewerbsteuer, § 64 Abs. 3 AO
 - Steuerbelastung abhängig von tatsächlichem Gewinn (Einnahmen./. Ausgaben) in sämtlichen wiGB
 - bei fehlerhafter Zuordnung droht Nachbesteuerung 

II. GRUNDLAGEN

Praxisbeispiel Steuerfreigrenze im wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Einnahmen Ausgaben	Freigrenzen von 35.000 Einnahmen überschritten	Gewinn	Steuerpflichtiger Betrag vor evtl. Freibetrag
25.000 10.000	nein	15.000	./.
34.999 1.000	nein	33.999	./.
35.010 30.000	ja	5.010	5.010

II. GRUNDLAGEN

Zusammenfassung

- Ertragsteuer (nur) im **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**, § 64 AO
- dagegen **keine allgemeine Befreiung** von der Umsatzsteuer bei steuerbegünstigten Körperschaften:
 - Liegt ein Leistungsaustausch/ unternehmerische Tätigkeit vor?
➔ Organisation ist Unternehmer, § 2 UStG
 - Greift eine **Steuerbefreiungsvorschrift**, wie z.B. bei Seminaren, § 4 Nr. 22 a UStG?
 - **ermäßigter** Steuersatz von 7 % im Zweckbetrieb, § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG
 - Keine Umsatzsteuer als **Kleinunternehmer**, § 19 UStG
(Umsatz vorangegangenes Kalenderjahr ≤ 17.500 EUR,
laufendes Kalenderjahr voraussichtlich ≤ 50.000 EUR)

II. GRUNDLAGEN

Zu beachten

Finanzierung des wiGB?

- **kein** Verbrauch von Mitteln, die für gemeinnützige Aufgaben bestimmt sind, § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 AO: Verstoß gegen Gebot der Selbstlosigkeit
- **Keine Verlustdeckung** mit Mitteln des ideellen Bereichs oder Zweckbetrieben
➔ Mittelfehlverwendung mit drohendem Verlust der Gemeinnützigkeit
- **Keine** Spendenquittungen für Zuwendungen in den wiGB, Austellerhaftung: pauschale Haftung in Höhe von 30 % des zugewendeten Betrages , § 10 b Absatz 4 EStG (für die Gewerbesteuer 15 %, § 9 Ziffer 5 GewStG)



III. VERANSTALTUNGSARTEN

Weihnachtsfeier, Sommerfest

Gesellige Zusammenkunft, § 58 Nr. 7 AO:

- Unterhaltungs-, Freizeitcharakter
- dann unschädlich, wenn von untergeordneter Bedeutung:
 - kein derart großes Ausmaß, dass eigentlicher Satzungszweck in den Hintergrund gedrängt
 - Verhältnismäßigkeit der Aufwendungen
gesellige Zusammenkünfte ↔ Ausgaben für Zweckverwirklichung

 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

III. VERANSTALTUNGSARTEN

Weihnachtsfeier, Sommerfest

Unentgeltliche oder **verbilligte** Bewirtung der Mitglieder bei Vereinsfest?

- Verbot von Zuwendungen an Mitglieder, § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 AO:
Gebot der Selbstlosigkeit
- Bagatellvorbehalt zugunsten von Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Mitgliederbetreuung allgemein üblich und nach der Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind, AEAO Nr. 9 zu § 55 AO → keine feste Grenze
- Betrag von 40 Euro hat sich etabliert; im Zweifel mit zuständigem Finanzamt abklären
- nur in diesem Rahmen unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Speisen und Getränken bei Vereinsfesten, Zuschüsse zu Vereinsausflügen etc.

III. VERANSTALTUNGSARTEN

Praxisbeispiel Sommerfest

Die Hockeyabteilung des Eisenbahner-Sportvereins Nußdorf e.V. veranstaltet für seine Mitglieder ein Sommerfest. Der lokale Metzger steuert unentgeltlich Grillfleisch bei und möchte dafür eine Spendenquittung.

Darf er eine Spendenquittung erhalten?

- a. Ja
- b. Nein

III. VERANSTALTUNGSARTEN

Zweckberiebsveranstaltungen, § § 67a, 68 AO

- **sportliche** Veranstaltung, § 67a AO
- **kulturelle** Veranstaltungen, § 68 AO
- Veranstaltung **wissenschaftlicher oder belehrender Art**, § 68 AO

➔ dienen nach ihrer Gesamtausrichtung einem steuerbegünstigten Zweck:

Sport/ Kunst und Kultur/ Bildung und Erziehung

- Zweckbetrieb
- Bewirtung zählt zum wiGB (Ausnahme § 68 AO)

III. VERANSTALTUNGSARTEN

Benefizveranstaltungen

- (öffentliche oder interne) Veranstaltung mit dem Ziel der **zusätzlichen Mittelgenerierung** für den gemeinnützigen Zweck
- reine Mittelbeschaffungsbetriebe
- ➔ Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

III. VERANSTALTUNGSARTEN

Praxisbeispiel Benefizkonzert

Der gemeinnützige Verein „Hilfe direkt e.V.“ veranstaltet ein Benefizkonzert zugunsten von Überschwemmungsopfern in Pakistan. Die Musiker spielen für eine kostendeckende Gage. Die Kosten des Vereins betragen pro Teilnehmer 40 Euro (Gage, Saalmiete, Imbiss). Der Vorstand des e.V. überlegt, wie er die Einladung formulieren soll.

Welche Formulierung ist zulässig?

- a. „Der Eintritt kostet 100 Euro, Sie erhalten über diesen Betrag eine Spendenquittung.“
- b. „Der Eintritt kostet 40 Euro, wir bitten zusätzlich um eine Spende in Höhe ab 60 Euro.“
 - Ich bestelle eine Eintrittskarte
 - Ich mache eine Spende in Höhe von Euro
- c. „Der Eintritt kostet 100 Euro, Sie erhalten eine Spendenquittung über 60 Euro“.

III. VERANSTALTUNGSARTEN

gemischte Veranstaltung

- Elemente einer sportlichen/ kulturellen und einer geselligen Veranstaltung
- Beispiel: Sportlerball mit sportlichen Darbietungen (Zweckbetrieb/ sportliche Veranstaltung) als auch Tanzunterhaltung (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb/ gesellige Veranstaltung)
- welcher Teil prägt den Charakter, auch nach Zeitdauer?
➡ entsprechend im Ganzen Zweckbetrieb/ wiGB



Bewirtung in jedem Fall wiGB

III. VERANSTALTUNGSARTEN

Tombola/ Ausspielung

- nicht Geld zu gewinnen, sondern Sachpreise oder geldwerte Vorteile
- zwar reiner Mittelbeschaffungsbetrieb, per Gesetz aber bei Vorliegen der Voraussetzungen Zweckbetrieb, § 68 Nr. 6 AO
- Vorteil gegenüber Versteigerung oder sonstigem Warenverkauf zur Mittelgewinnung
➡ bei Vorliegen der Voraussetzungen keine Ertragsteuer

III. VERANSTALTUNGSARTEN

Tombola

Zweckbetriebsvoraussetzungen:

- Genehmigung durch zuständige Behörde (Lotterierecht/ Landesrecht)
- Reinertrag (Differenz Einnahmen abzüglich mit Veranstaltung unmittelbar zusammenhängender Aufwendungen) wird unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet
- Keine besonderen Beschränkung beim Umfang von Tombolas

III. VERANSTALTUNGSARTEN

Tombola - Lotteriesteuer

Keine **Lotteriesteuer**, wenn:

- Gesamtpreis aller Lose nicht über 650 Euro und keine Ausschüttung von Bargeldgewinnen
- Genehmigte Ausspielungen bis zu Einnahmen von 40.000 Euro, deren Erlös unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet wird (§ 18 RennwLottG)

➡ Einnahmen sind dann aber umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Nr. 9 b UStG)

III. VERANSTALTUNGSARTEN

Tombola - Umsatzsteuer

Umsatzsteuer, wenn keine Lotteriesteuerpflicht:

- Bemessungsgrundlage ist der Gesamtbetrag der Erlöse aus dem Losverkauf; die Ausgaben für die Sachgewinne dürfen nicht herausgerechnet werden
- Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 %, § 12 Nr. 8 a S. 3 UStG bei Zweckbetrieb

III. VERANSTALTUNGSARTEN

Tombola

zu beachtende Punkte

- Sach- und Geldspenden für (Zweckbetriebs-) Tombola sind steuerlich absetzbar
- **unzulässig** ist Ausstellen von Spendenquittungen, wenn die Sachspenden einen Werbeeffect (z.B. Werbeaufdruck) haben
 - ➔ Werbung ist Gegenleistung an Sponsor
(bloße Nennung des Sachpreis-Spenders unschädlich)
- Loskäufer erhalten für den Kaufpreis eine Gegenleistung (Gewinnaussicht) und können daher **keine** Spendenquittung erhalten

III. VERANSTALTUNGSARTEN

Tombola

zu beachtende Punkte

- wurde eine Genehmigung abgelehnt oder nicht beantragt
➡ Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- bei unerlaubter öffentlicher Tombola: Strafbarkeit, § 287 StGB



III. VERANSTALTUNGSARTEN

Praxisbeispiel Tombola

Der Verein „Hilfe direkt e.V.“ führt auf seinem Sommerfest eine Tombola durch. Die Veranstaltung ist nur kostendeckend, wenn die Erlöse der Tombola mit eingerechnet werden.

- Reinertrag wird nicht für satzungsgemäße Zwecke verwendet
- kein Zweckbetrieb, sondern wiGB

➡ für Sachpreise keine Zuwendungsbestätigungen möglich

III. VERANSTALTUNGSARTEN

Praxisbeispiel Versteigerung

Der „Hilfe direkt e.V.“ führt auf seinem Sommerfest eine Versteigerung zugunsten eines Projektes in Indien durch. Mitglieder haben dafür neue und gebrauchte Stücke gespendet (z.B. Kleider, Fernseher, Smartphones, Schmuck). Sie bitten den Verein dafür um eine Spendenquittung.

Kann der Verein hierfür eine Spendenquittung ausstellen?

- a. Ja
- b. Nein

III. VERANSTALTUNGSARTEN

Praxisbeispiel Runder Geburtstag – Spenden statt Geschenke

Beispiel:

Frau G. engagiert sich für indische Dorfschulen . Sie plant, auf der Feier ihres 60. Geburtstages Spenden einzusammeln. Sie erwartet, dass ihr ca. 15 Personen jeweils zwischen 200 und 400 Euro geben werden. Den Betrag von ca. 4.500 Euro möchte sie dann dem Hilfe e.V. überweisen. Sie fragt, wie die Spender eine Zuwendungsbestätigung bekommen können.

- Frau G. führt eine Liste, in der sie Name, Adresse und Betrag der Spende verzeichnet
- Sie überweist den Gesamtbetrag an den Hilfe e.V. und übersendet die Liste
- Auf dieser Grundlage erstellt der Hilfe e.V. die Zuwendungsbestätigungen

III. VERANSTALTUNGSARTEN

Praxisbeispiel Spendenlauf

Beispiel:

Der Förderkreis der Grundschule an der Müllerstraße e.V. möchte einen Spendenlauf zugunsten von Flüchtlingskindern in Syrien veranstalten. Dazu sollen die Schulkinder „Sponsoren“ finden, die pro gelaufener Runde einen bestimmten Betrag bereit sind zu zahlen.

Der Vorstand fragt, ob und wie die „Sponsoren“ Spendenquittungen erhalten können.

- ✓ Spendenvoraussetzungen liegen vor
- Name, Betrag, Adresse, Höhe der Spende müssen festgehalten werden
- Eingesammelte Beträge mit Listen gehen an den Förderkreis
- Im Anschluss können die „Sponsoren“ darüber eine Spendenquittung erhalten (ggf. sinnvoll erst ab bestimmtem Mindestbetrag)

IV. ZUSAMMENFASSUNG



Darauf sollten Sie achten

- der einheitliche wiGB darf nie defizitär sein
- wiGB muss dem gemeinnützigen Zweck dienen, er darf nie Selbstzweck sein
- Es dürfen keine zeitnah zu verwendenden Mittel in den wiGB fließen
- Keine Spendenquittungen für Zuwendungen in den wiGB
- Annehmlichkeitsgrenze bei Bewirtung von Mitgliedern

V. HINWEISE

Die nächsten Termine

"Veranstaltungen für den guten Zweck" - fünfteilige Webinarreihe

(25.04.17: Vom Flohmarkt bis zur Gala)

04.05.17: Planung macht den Meister – Ihr Weg zur gelungenen Veranstaltung

09.05.17: Kommunikation zu Veranstaltungen

11.05.17: (Prominente) Vorbilder zu Ihrer Aktion finden

<http://webinare.stifter-helfen.net/veranstaltungen-fuer-den-guten-zweck-fuenfteilige-webinarreihe>

"Veranstaltungen für den guten Zweck"

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!

HINWEISE ZUR PRÄSENTATION

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten steuergesetzlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.

Stiftungszentrum.law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, 2017